

## **1. Leistungsumfang und Preise**

**1.1.** RMD beauftragt die Probenahme und Probeanalyse bei einer zugelassenen Untersuchungsstelle gemäß dem gesetzlichen Bestimmungen (z.B. der TrinkwV). Die Trinkwasserproben werden aus den vorgegebenen Probenahmestellen der Trinkwasserinstallation entnommen.

Die Probenahme und Analyse umfasst folgende Leistungen:

- Festlegung des Termins, Information der Mieter
- turnusmäßige Probenahme durch zertifizierte Mitarbeiter Protokollierung der Probenahmen
- Frist- und fachgerechte Logistik
- Analyse auf Legionella spec. durch ein akkreditiertes Trinkwasserlabor gemäß den gesetzlichen Vorschriften

RMD übersendet den Laborbefund gemäß den gesetzlichen Vorgaben an den Kunden. Die Übermittlung an die einzelnen Nutzer gehört nicht zum Auftragsumfang.

RMD übernimmt die Archivierung der Laborbefunde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Datenschutzbestimmungen. (10 Jahre)

Die Durchführung weiterer Untersuchungen erfolgt nach gesonderter Beauftragung durch den Kunden.

## **1.2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Kunde liefert mit bzw. nach der Auftragserteilung alle anlagentechnischen Informationen der Trinkwasserinstallation, die für die Abwicklung der Probenahme erforderlich sind. Die Angabe der Informationen erfolgt auf Basis der von RMD zur Verfügung gestellten Unterlagen (Dokumentation der Probenahmestellen). Grundlage dieser Informationen sind die TrinkwV sowie die zugehörigen weiteren gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik.

Der Kunde benennt die entsprechenden Probenahmestellen für die

Untersuchung. Die Menge der benötigten Probenahmestellen ist abhängig von der Anzahl der Warmwassersteigstränge. Die genaue Festlegung erfolgt durch den Kunden durch die Benennung der Probenahmestellen und Übermittlung eines Strangschemas der Warmwasserleitungen.

Der Kunde stellt zu dem durch RMD benannten Probenahmetermin sicher, dass alle Probenahmestellen zugänglich und in einem technischen Zustand sind, die eine Probenahme gewährleisten. Hierzu gehören im Besonderen spezielle Probenahmearmaturen am Warmwasserbereiter wie sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Kann die Probenahme ohne Verschulden der RMD nicht vollständig am festgelegten Termin abgeschlossen werden, ist RMD berechtigt, die Teilleistung in Rechnung zu stellen. Eine Neuterminierung wird zusätzlich berechnet.

**1.3.** Für Ihre Leistungen berechnet RMD turnusmäßig die Gebühren laut vertraglichen Preisen und jeweils gültiger Preisliste. Grundlage der Berechnung sind die tatsächlich in der Liegenschaft vorhandenen und festgelegten Probenahmestellen sowie die beauftragte Leistung. Darüberhinausgehende Leistungen werden separat vereinbart und abgerechnet.

Der AN behält sich das Recht vor, seine Gebühren entsprechend eingetretener Kostenänderung, insbesondere auf Grund von Tarifänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen.

Bei Veränderungen des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Deutschland zum Jahr der letzten Prüfung um mehr als 1 Prozentpunkte, kann der AN die Gebühr für das laufende Jahr um die prozentuale Veränderung jeweils anpassen. Erfolgt keine Anpassung der Abrechnungsgebühr im laufenden Zyklus, ist im nächsten Zyklus eine Anpassung zuzüglich der nicht erfolgten Anpassung des laufenden Zyklus möglich.

#### **1.4. Servicegebühren für Sonderleistungen:**

Einmalige Dateneinrichtungsgebühr 19,15 EUR (Netto)

Registrierung der Liegenschaft beim Gesundheitsamt (wenn notwendig) 15,50 EUR (Netto)

Anfahrtskosten bei zusätzlich notwendige Leistungen km- Pauschale für Fahrzeug : 0,50 € / km (Netto)

Lohnkosten für zusätzlich notwendige Leistungen oder Wartezeiten 35,00 EUR pro Stunde (Netto)

Nutzerinformation über das Probeergebnis als Direktinformation an je Nutzer : 3,55 EUR / Nutzer (Netto)

#### **2. Eigentumsrechte und Lagerung von Proben**

**2.1.** Die Proben gehen ins Eigentum des Auftragnehmers über, soweit dies notwendig ist, um den Auftrag auszuführen. Der Auftragnehmer ist daher nicht verpflichtet, die Proben über die vereinbarte Leistung hinaus zu lagern oder zu kühlen.

**2.2.** Der Auftragnehmer ist nach Abschluss der Analysearbeiten verpflichtet und berechtigt, die Proben zu entsorgen.

#### **3. Vertragsdauer und Kündigung**

**3.1.** Die Vertragslaufzeit umfasst die Prüfung der nächsten 2 aufeinanderfolgenden Prüfzyklen. Der Abstand der Prüfzyklen richtet sich nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften und wird vom Kunden bestimmt. Der Vertrag verlängert sich um den Zeitraum eines vorgeschriebenen Prüfzyklus, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Beendigung des laufenden Vertragszeitraumes gekündigt wird.

#### **4. Haftung**

**4.1.** RMD überprüft die Einrichtung zur Warmwasserbereitung nicht und haftet daher nicht für die Folgen der Verwendung nicht vorschriftmäßiger, ungeeigneter, nicht einwandfrei funktionsfähiger oder nicht dem Stand der Technik entsprechender Abnahmestellen.

**4.2.** Die Ansprüche des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung begrenzt;

Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung auf Schadenersatz wird ausgeschlossen; das gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von RMD oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus etwaigen garantierten oder zugesicherten Eigenschaften.

**4.3.** RMD haftet nur für Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich von RMD liegen (nicht z.B. für nicht vorhandene Probenahmeventile etc.) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages ist das Abschrauben vorhandener Perlatoren ( Strahlregler ) erforderlich. Für in diesem Zusammenhang eintretende Schäden haftet RMD nur soweit die Schadensentstehung vermeidbar war.

**4.4.** Etwaige Ansprüche gegen RMD verjähren mit einer Frist von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Davon ausgenommen sind die in § 309 BGB genannten Fälle sowie Ansprüche aufgrund Übernahme einer Garantie oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

## **5. Zahlungsbedingungen**

**5.1.** Alle Rechnungen von RMD sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Alle Spesen der Zahlung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**5.2.** Im Verzugsfalle ( 30 Tage nach Fälligkeit ) kann RMD Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB berechnen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein Verzugschaden nicht oder nur in geringer Höhe entstanden ist.

**5.3.** Die Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

## **6. Datenschutz und Aufbewahrung**

**6.1.** RMD ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern. Der Auftraggeber erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

**6.2.** RMD ist längstens bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der letzten Probenahme zur Speicherung der Daten und zur Aufbewahrung der Laborbefunde verpflichtet.

## **7. Widerrufsrecht für Verbraucher**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform ( z.B. Brief, Fax, E-Mail ) oder durch Rücksendung der Kaufsachen widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Kaufsachen. Der Widerruf ist zu richten an:

RMD GmbH, H.- Schönberg Str. 4, 01591 Riesa

## **8. Sonstiges**

**8.1.** Es gelten ausschließlich die vorliegenden Vertragsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn RMD Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**8.2.** Alle Mitteilungen sind schriftlich an RMD GmbH, H.- Schönberg Str. 4, 01591 Riesa, zu richten.

**8.3.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gilt er im Übrigen fort. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Er ersetzt alle früheren Vereinbarungen bezüglich des Vertragsgegenstandes.

**8.4.** Erfüllungsort ist Riesa. Als Gerichtsstand wird Riesa vereinbart, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland hat.

RMD GmbH, Heinrich Schönberg Straße 4, 01591 Riesa

[www.rmd-sachsen.de](http://www.rmd-sachsen.de)